



Brüssel, den 9. September 2016
(OR. en)

11687/16

DENLEG 72
AGRI 448
SAN 313

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11659/16 DENLEG 69 AGRI 445 SAN 306 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Steviolglycoside (E 960)

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008¹ enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe. Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission enthält Spezifikationen für diese Zusatzstoffe. Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 können diese Spezifikationen nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

² Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 können Beschlüsse über die Aktualisierung der Spezifikationen aus Gründen der Effizienz nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gefasst werden, wobei die Frist für eine Ablehnung durch das Europäische Parlament und den Rat auf zwei Monate verkürzt wird.

2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG⁴ des Rates bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 21. Juni 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig⁵ gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 3. August 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁵ 28 Mitgliedstaaten, die 100 % der EU-Bevölkerung ausmachen, stimmten dafür.

6. Die Delegationen wurden am 8. August 2016 ersucht, bis zum 8. September 2016 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

 7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 11659/16 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-